

# Amtsblatt

## Öffentliche Bekanntmachungen

### ► Öffentliche Bekanntmachung über das Wählendenverzeichnis und Wahlscheine

## Öffentliche Bekanntmachung über das Wählendenverzeichnis und Wahlscheine

Gemäß § 12 der Landeswahlordnung (LWahlO) gebe ich Folgendes bekannt:

1. In das Wählendenverzeichnis kann im Zeitraum vom 25. bis zum 29.4.2022 Einsicht genommen werden. Die Einsichtnahme ist im Hauptwahlbüro, Salzstraße 26, 48143 Münster im oben genannten Zeitraum zwischen 8 und 18 Uhr möglich.
2. Innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist kann gemäß § 17 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz) in Verbindung mit § 14 LWahlO beim Oberbürgermeister Einspruch gegen das Wählendenverzeichnis eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einspruchsführer/-in die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Einlegung eines Einspruchs oder einer Beschwerde der Hilfe einer anderen Person bedienen. § 38 LWahlO gilt entsprechend. Schriftliche Einsprüche sind an folgende Adresse zu richten: Stadt Münster, Wahlamt, 48117 Münster. Zur Niederschrift kann ein Einspruch zu den unter Punkt 1 genannten Zeiten im Hauptwahlbüro eingelegt werden.
3. Wahlscheine können gemäß § 17 ff. LWahlO schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 38 LWahlO gilt entsprechend.

Schriftliche Anträge sind an folgende Adresse zu richten: Stadt Münster, Wahlamt, 48117 Münster. Eine mündliche Beantragung ist im Hauptwahlbüro, Salzstraße 26, 48143 Münster möglich. Das Hauptwahlbüro hat bis zum 13.5.2022 montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr und samstags von 8 bis 16 Uhr geöffnet. Elektronisch kann ein Antrag auf der Seite des Wahlamtes (<https://www.stadt-muenster.de/wahlen/>) bis zum 12.5.2022, 0:05 Uhr gestellt werden.

Der/die Antragsteller/-in muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine/ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

Wahlscheine können bis zum 13.5.2022, 18 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 3 Absatz 4 Satz 2 Landeswahlgesetz können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Falle hat der Oberbürgermeister vor Ausstellung des Wahlscheines den für den Stimmbezirk der wahlberechtigten Person zuständigen Wahlvorstand davon zu unterrichten, der nach § 35 Absatz 2 LWahlO zu verfahren hat.

Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

4. Gemäß § 11 Absatz 1 LWahlO geht den Wahlberechtigten, die in das Wählendenverzeichnis eingetragen sind, spätestens bis zum 24.4.2022 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung zu.
5. Wer durch Briefwahl gemäß § 52 LWahlO wählt,
  - kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelschlag und verschließt diesen,

- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorge- druckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzette- lumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief durch ein Postunter- nehmen an den Oberbürgermeister. Der Wahl- brief kann dort auch abgegeben werden.

Nach Eingang des Wahlbriefes beim Oberbürger- meister darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen; § 37 Absatz 7 LWahlO gilt entsprechend. Für die Stimmab- gabe von Wählern/Wählerinnen mit Behinderung gilt § 38 LWahlO entsprechend. Hat der/die Wähler/-in den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeich- nen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wähle- rin gekennzeichnet hat (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Landes- wahlgesetz); die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Der Wahlbrief kann innerhalb des Bundesgebietes bei der Deutschen Post AG als Briefsendung ohne besondere Versendungsform unentgeltlich eingelie- fert werden, wenn er sich in einem amtlichen Wahl- briefumschlag befindet. Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform sind die Kosten der jeweiligen Briefbeförderung selbst zu tragen.

Es können nur Wahlbriefe berücksichtigt werden, die bis zum Wahltag um 18 Uhr bei dem Oberbürger- meister eingegangen sind.

Münster, den 14. April 2022

Thomas Paal

Stadtdirektor der Stadt Münster  
und Kreiswahlleiter

## Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster, Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz, Telefon 02 51/4 92-13 03, Fax 02 51/4 92-77 12

E-Mail: SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt, Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter: [www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html](http://www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html). Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich. Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres. Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im Stadthaus 1.